



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Samel,
die Richterin am Verwaltungsgericht Krisch und
die Richterin Bischoff

am 5. März 2026 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Anwendung der Siebten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (7. BinSchStrOAbweichVO) auf dem Rummelsburger See in Berlin.

Der Antragsteller ankert dauerhaft mit seinen Sportbooten J_____ und W_____ auf dem Rummelsburger See. Er wohnt jedenfalls zeitweise auf dem erstgenannten Fahrzeug.

Der Rummelsburger See ist Teil der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW). Auf seiner Wasserfläche befindet sich eine Anzahl von Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die dort dauerhaft z.T. an wechselnden Orten im Seegrund verankert liegen. Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass zahlreiche dieser Objekte sich in einem schlechten technischen Zustand befinden, teilweise nicht mehr manövrierfähig oder verkehrstauglich und allem Anschein nach ohne Aufsicht zurückgelassen oder aufgegeben wurden. In der Vergangenheit kam es zu mehreren Vorfällen, in denen Fahrzeuge und Schwimmkörper herumtrieben oder sanken und so den Verkehr behinderten. Zum Teil traten Betriebsstoffe aus, die die Wasserqualität beeinträchtigten und ökologische Schäden verursachten. Mehrfach kam es zu Bränden.

Nach Angaben der Antragsgegnerin hätten wasserpolizeiliche Kontrollen keine nachhaltige Verbesserung der Situation erzielt. Verantwortliche Personen hätten vielfach nicht ermittelt, Bußgeldbescheide vielfach mangels zustellfähiger Anschriften oder wegen Vermögenslosigkeit nicht vollstreckt werden können.

Das Land Berlin scheiterte im Jahr 2019 damit, bei der Antragsgegnerin ein flächendeckendes Ankerverbot auf dem Rummelsburger See zu erwirken. Diese lehnte ein generelles Ankerverbot ab, weil der Rummelsburger See als Teil einer Bundeswasserstraße dem ruhenden Verkehr zugänglich bleiben solle.

Mit der Siebten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (7. BinSchStrOAbweichV) vom 29. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 143; Nr. 180) verordnete die Antragsgegnerin mit Wirkung vom 1. Juni 2024 folgende auf drei Jahre befristete Regelung:

„§ 21.10 Stillliegen

(...)

3. Auf (...) dem Rummelsburger See (...) muss sich eine beaufsichtigende Person nach § 7.08 Nummer 5 Satz 1 während des Stillliegens außerhalb einer gekennzeichneten Liegestelle oder eines genehmigten Liegeplatzes ständig an Bord aufhalten. Im Falle eines Verbandes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine beaufsichtigende Person für den Verband hinreichend ist. (...) § 7.08 Nummer 5 Satz 2 ist nicht anzuwenden. (...)“

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anhang zu § 1 Ziffer II. Nr. 2. der 7. BinSchStrOAbweichV wurde die Sonderregelung für Kleinfahrzeuge in § 21.24 BinSchStrO gestrichen, nach der unbemannte Kleinfahrzeuge an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag stillliegen durften.

Der Antragsteller hält die 7. BinSchStrOAbweichVO für rechtswidrig. Sie verstoße insbesondere gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die eingeführte Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person weder geeignet noch erforderlich und im Übrigen unangemessen sei. Die Maßnahme sei ungeeignet, die bestehenden Probleme auf dem Rummelsburger See – insbesondere die zahlreichen havarierten oder gesunkenen Boote – zu lösen. Es gehe an den eigentlichen Ursachen vorbei und führe lediglich zu einer unzumutbaren Belastung der rechtmäßig handelnden Verkehrsteilnehmer.

Der Antragsteller führt weiter aus, mildere Mittel stünden zur Verfügung. So könne die Antragsgegnerin stattdessen gegen bereits havarierte oder nicht mehr verkehrstaugliche Fahrzeuge vorgehen, etwa durch Abschleppen oder Entsorgung. Alternativ sei es möglich, das Ankern auf dem Rummelsburger See nur bestimmten, registrierten oder genehmigten Fahrzeugen zu gestatten, etwa durch Einführung eines Ankerverbots für Fahrzeuge ohne Kennzeichnung oder eines Erlaubnisvorbehalts. Auch eine regelmäßige Versetzungspflicht könne eine mildere Maßnahme darstellen.

Ferner sei die Regelung unverhältnismäßig im engeren Sinne, da sie in erheblicher Weise in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG eingreife. Die Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person sei mit unzumutbarem Organisationsaufwand verbunden. Der Antragsteller erläutert, dass er in der Stadt arbeite und daher darauf angewiesen sei, seine Boote zu verlassen.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass der Antragsteller vorläufig – bis zum Abschluss eines diesbezüglichen Hauptsacheverfahrens – nicht verpflichtet ist, sich ständig an Bord seiner auf dem Rummelsburger See stillliegenden Sportboote J _____ mit dem Kenn-

zeichnen G_____ und W_____ mit dem Kennzeichen G_____ aufzuhalten oder eine andere beaufsichtigende Person entsprechend zu beauftragen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält den Antrag bereits für unzulässig.

Zunächst sei der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unstatthaft, da der Antragsteller eine Entscheidung über die Nichtigkeit einer abstrakt-generellen Regelung begehre, wofür das Normenkontrollverfahren die richtige Verfahrensart wäre. Außerdem fehle dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis, weil er die inzidente Überprüfung der Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person in einem Bußgeldverfahren erreichen könne. Ferner erreiche der Antragsteller selbst, wenn das Gericht dem Antrag stattgeben sollte, nicht sein Ziel, dauerhaft legal auf dem Rummelsburger See zu wohnen, da dies auch nach der BinSchStrO und dem sonstigen Wasserverkehrsrecht nicht möglich sei. Zumindest aber hätte der Antragsteller vor Anrufung des Gerichts eine Ausnahmegenehmigung nach § 7.08 Nr. 5 Satz 2 BinSchStrO beantragen müssen.

Die Antragsgegnerin meint, die Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person sei notwendig um die durch § 21.24 Nr. 6 BinSchStrO a.F. entstandene Nutzungsintensität zu begrenzen. Es gewährleiste, dass in Havariefällen jemand vor Ort sei, der erste Sicherungsmaßnahmen vornehmen und notfalls Hilfe herbeirufen könne.

Das Gericht hat sich anlässlich eines Ortstermins am 15. Oktober 2025 ein Bild von örtlichen Gegebenheiten und den auf dem See befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verschafft. Für die weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll vom 15. Oktober 2025 und den Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin, der vorgelegen hat und Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen ist, Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist als Antrag auf Feststellung der Nichtanwendbarkeit der Regelungen der 7. BinSchStrOAbweichVO als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Rege-

lung eines vorübergehenden Zustandes gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft. In Ermangelung einer vorrangigen gesetzlichen Regelung der Normenkontrolle von Rechtsverordnungen des Bundes, besteht in der Hauptsache die Möglichkeit der auf das Bestehen eines Rechtsverhältnis gerichteten Feststellungsklage § 43 Abs. 1 VwGO. Eine gegen den Normgeber gerichtete Feststellungsklage ist statthaft, wenn die Norm unmittelbar Rechte und Pflichten der Betroffenen begründet, ohne dass eine Konkretisierung oder Individualisierung der rechtlichen Beziehungen zwischen Normgeber und Normadressat durch Verwaltungsvollzug erforderlich ist (vgl. BVerwG Urteil vom 28. Januar 2010 – 8 C 19/09, BeckRS 2010, 48673, beck-online). So verhält es hier. Die mit der 7. BinSchStrOAbweichV eingeführten Vorschriften über das Stillliegen auf dem Rummelsburger See bedürfen keiner Umsetzung im Einzelfall. Der Feststellungsklage entspricht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Feststellungsantrag nach § 123 VwGO (BVerfG, Beschluss vom 31. März.2020, 1 BvR 712.20, juris Rn. 15 m.w.N.).

Der Antragsteller ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt und verfügt über das erforderliche berechtigte Interesse an der vorläufigen Feststellung der Unverbindlichkeit der mit der 7. BinSchStrOAbweichVO normierten Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person („*Bemannungspflicht*“) auf dem Rummelsburger See stillliegenden Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern. Er erscheint zumindest als möglich, dass er durch die Regelung in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wird. Er ist Nutzer der Wasserfläche und durch die Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person unmittelbar und individuell betroffen und in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt. Die Regelung beschränkt den Antragsteller in seiner Freiheit, seine Boote auf dem Rummelsburger See zurückzulassen, um sich ohne Weiteres an Land zu begeben.

Dem Antragsteller fehlt es nicht am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis. Denn im Falle der vorläufigen Nichtanwendbarkeit der Regelungen der 7. BinSchStrOAbweichVO über das Stillliegen auf dem Rummelsburger See, namentlich der Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person, bliebe die bis zum 1. Juni 2024 geltende Rechtslage bestehen, wonach ein unbemanntes Kleinfahrzeug an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag stillliegen durfte. Auch wenn die vormalige Rechtslage kein Recht auf ein „dauerhaftes Wohnen auf dem Wasser“, im Sinne einer Erlaubnis des dauerhaften Stillliegens erlaubt, ermöglichte die Regelung dem Antragsteller das Verlassen seiner Boote für Landgänge. Dass der Antragsteller grundsätzlich dafür wirbt, ein „Wohnen auf dem Wasser“ zu ermöglichen, beschränkt sein Rechtsschutzinteresse im vorliegenden Verfahren nicht.

Der Antragsteller musste auch nicht vor der Antragsstellung eine Ausnahmegenehmigung bei der Antragsgegnerin beantragen, da dieses Ansinnen aussichtslos gewesen wäre. Schließlich ist der Antragsteller nicht aus Gründen der Subsidiarität darauf zu verweisen, eine Klärung der Gültigkeit der durch die 7. BinSchStrOAbweichVO eingeführten Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person inzident in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren herbeizuführen. Der Rechtsschutz gegen einen etwaigen Bußgeldbescheid würde dem Antragsteller, der sich im Übrigen rechtstreu verhalten will, keinen gleichwertigen und effektiven Rechtsschutz bieten.

Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn die begehrte Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 und § 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die Gründe, welche die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Dem Wesen und Zweck des Verfahrens nach § 123 Abs. 1 VwGO entsprechend, kann das Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was Ziel eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens wäre. Begehrt ein Antragsteller – wie hier – die Vorwegnahme der Hauptsache kommt diese nur ausnahmsweise im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Obsiegen in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden anderenfalls schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, die nachträglich durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 23. Mai 2024 – OVG 1 S 25/24, BeckRS 2024, 12721 Rn. 6, beck-online m.w.Nw.).

Angesichts der befristeten Geltungsdauer der 7. BinSchStrOAbweichVO dürfte ein Verweis auf ein Hauptsacheverfahren wohl allenfalls nachgelagerten Rechtsschutz ermöglichen. Ob dem Antragsteller durch die Beachtung der Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, kann dahinstehen,

denn er hat einen Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die mit der 7. BinSchStrOAbweichVO eingeführte Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person bei stillliegenden Fahrzeugen in einem etwaigen Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird. Die Regelung der Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig, insbesondere ist sie verhältnismäßig.

Die 7. BinSchStrOAbweichVO ist kompetenzgemäß ergangen. Sie beruht auch auf einer gesetzlichen Grundlage, die Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichenden genau bestimmt (Art. 80 Abs 1 GG). Gemäß § 3 Nr. 2 BinSchStrEV der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt befugt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt wird bis zur Dauer von drei Jahren von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung abweichende schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Sie kann dabei nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz - BinSchAufgG) Regelungen über das Verhalten im Verkehr sowie über Anforderungen an die Besatzung von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern nach Zahl und Befähigung erlassen, um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie schädliche Umwelteinwirkungen auf Bundeswasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BinSchAufgG) abzuwehren.

Die mit der 7. BinSchStrOAbweichVO eingeführte Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person bei stillliegenden Fahrzeugen hält sich im Rahmen dieser Ermächtigung. Es handelt sich um eine auf drei Jahre befristete Maßnahme, die der Erprobung erhöhter Verhaltenspflichten des Schiffsführers bzw. der Schiffsführerin auf dem Rummelsburger See dient.

Die Regelung ist auch im Übrigen rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig. Sie verfolgt einen legitimen Zweck im Rahmen der Verordnungsermächtigung. Die Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person bei stillliegenden Fahrzeugen dient nach dem Willen des Ordnungsgebers, der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz von Anwohnern und der Umwelt vor Gefahren durch unkontrolliert abtreibende Fahrzeuge und Schwimmkörper. Auch das dafür gewählte Instrument – die Anwesenheitspflicht einer beaufsichti-

genden Person beim Stillliegen außerhalb von Liegestellen – ist ein legitimes Mittel zur Gefahrenabwehr.

Die Regelung ist auch geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Maßnahme ist geeignet, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks beitragen kann. Es genügt, wenn das Mittel die Erreichung des Ziels zumindest fördert. Eine Maßnahme ist nicht geeignet, wenn sie zur Erreichung des Zwecks schlechthin untauglich ist. Die Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person ist geeignet, das Ziel, die Verkehrssicherheit auf dem Rummelburger See zu fördern und die von havarierenden Booten ausgehenden Gefahren zu verringern. Die ständige Anwesenheit einer Person an Bord eines Bootes oder Schwimmkörpers bzw. an Bord von im Verband liegenden Booten ermöglicht es, Gefahrenlagen frühzeitig zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Fahrzeugs und anderer Fahrzeuge zu ergreifen. Damit kann das Risiko des unkontrollierten Abtreibens oder Havarierens von Fahrzeugen und Schwimmkörpern reduziert werden. Hilfe, wie etwa im Fall von Bränden, kann schneller gerufen werden.

Der Geeignetheit steht nicht entgegen, dass die Regelungen nicht allen Problemen auf dem Rummelsburger See begegnen. Insbesondere vermag sie nicht unmittelbar den Gefahren zu begegnen, die von nicht mehr manövrierfähigen oder verkehrstauglichen und allem Anschein nach ohne Aufsicht zurückgelassen oder aufgegeben Fahrzeugen ausgehen. Dass die Regelung der Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person lediglich verantwortungsbewusste Bootsführer erreicht, steht der Geeignetheit indes nicht entgegen.

Die Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person ist auch erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht. Kosten und sonstige Nachteile, die andere Regelungsmöglichkeiten mit sich bringen, sind in Rechnung zu stellen und stehen deren Charakterisierung als milderes Mittel im Weg (vgl. BeckOK GG/Rux, 64. Ed. 15.11.2025, GG Art. 20 Rn. 218, beck-online). Ein milderes Mittel i.d.S. steht indes nicht zur Verfügung. So sind insbesondere die im Verfahren diskutierten vermehrten wasserpolizeilichen Kontrollen kein milderes Mittel. Auch repressive Maßnahmen gegen bereits havarierte, verkehrsuntaugliche Fahrzeuge sind kein milderes Mittel gegenüber der präventiv wirkenden Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person bei stillliegenden Fahrzeugen. Bei havarierten und verkehrsuntauglichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bzw. solchen von denen eine Umweltgefahr ausgeht, sind ohnehin – ggf. gemäß § 6 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz – Maßnahmen zur Ge-

fahrenabwehr zu treffen. Demgegenüber kann die sanktionsbewehrte Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person bei stillliegenden Fahrzeugen als Grundlage dafür dienen, der Zunahme unbeaufsichtigt zurückgelassener Boote und Schwimmkörper entgegenzuwirken.

Eine Beschränkung des Kreises der Verkehrsteilnehmer, die auf dem Rummelsburger See stillliegen dürfen, ist kein milderes Mittel. Eine solche Beschränkung liefe der Widmung des Rummelsburger Sees als einer für die Bootsverkehr allgemein gewidmeten (Bundes-) Wasserstraße zuwider. Gleiches gilt, soweit der Antragsteller ein Ankerverbot für Fahrzeuge ohne Kennzeichnung vorschlägt. Im Übrigen gilt die bestehende Kennzeichnungspflicht nur für Fahrzeuge, Schwimmkörper werden davon – anders als von der Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person – nicht erfasst.

Auch die von dem Antragsteller vorgeschlagene Einführung einer regelmäßigen Versetzungspflicht stellt kein relativ milderes Mittel dar. Es ist bereits fraglich inwiefern sich eine solche Regelung von der bisherigen Regelung, wonach ein unbeaufsichtigtes Stillliegen von Kleinfahrzeugen von bis zu einem Tag zulässig war, unterscheidet. Sie ist im Übrigen bereits wegen der mit ihrer Umsetzung und Durchsetzung verbundenen Schwierigkeiten weniger geeignet, zur Verkehrssicherheit beizutragen. Denn während im Straßenverkehr mit einfachen Hilfsmitteln, etwa dem Kreidestrich auf Boden oder Reifen, überprüft werden kann, ob ein Fahrzeug versetzt wurde, fehlen solche eindeutigen Begrenzungen auf dem Wasser. Ein Verstoß gegen die Versetzungspflicht dürfte kaum nachweisbar sein.

Die Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person ist auch angemessen und zumutbar. Die mit der Regelung verbundenen Belastungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Förderung der Sicherheit auf dem Rummelsburger See. Die Regelung verlangt zwar von Bootsführern und Inhabern von Schwimmkörpern zu jeder Zeit dafür Sorge zu tragen, dass ihr Fahrzeug (Schwimmkörper) allein, oder im Verband liegend, von einer Aufsichtsperson bewacht wird. Ein spontanes und auch nur kurzfristiges Zurücklassen ist damit ausgeschlossen. Insoweit greift die Regelung deutlich intensiver in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein, als die vormalige Beschränkung, die ein Stillliegen auf einen Zeitraum von bis zu einem Tag ermöglichte. Gleichwohl ist der Eingriff geringfügig. Denn das Stillliegen bzw. Ankern auf dem Rummelsburger See bleibt – auch für längere Zeiträume und außerhalb kostenpflichtiger Liegeplätze am Ufer – möglich. Bootsführer wie der Antragsteller können geeignete Dritte mit der Aufsicht betrauen oder sich, wie bereits praktiziert mit anderen Verkehrsteilnehmern zu einem Verband mit wechselseitiger Aufsicht organisieren. Schließlich ist die Zumutbarkeit deswegen zu bejahen, weil es sich nur um eine zeitlich beschränkte Regelung zur Er-

probung der Wirksamkeit einer Anwesenheitspflicht einer beaufsichtigenden Person handelt. Am Ende des Erprobungszeitraums sind der Nutzen der Regelung und die damit einhergehenden Einschränkungen zu evaluieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 Gerichtskostengesetz. Die Kammer hat wegen der mit dem Antrag verfolgten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Ermäßigung des Wertes gemäß Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Samel

Krisch

Bischoff